

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2019 – Nr. 12

Ausgegeben: Dresden, am 28. Juni 2019

F 6704

INHALT

A. BEKANTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub im Pfarr- und Vorbereitungsdienst

Vom 28. Mai 2019

A130

Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer

Vom 28. Mai 2019

A131

Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte

Vom 28. Mai 2019

A133

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Bekanntmachung der Tabellenwerte gemäß der Arbeitsrechtsregelung zur 9. Änderung der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) und zur Erhöhung der Entgelte vom 25. Oktober 2018, berichtigt am 15. März 2019, Nummer II Ziffer 2. und Nummer III

A135

1. Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) vom 30. August 2007 (ABl. S. A 190), zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung zur 10. Änderung der Neufassung der KDVO vom 15. März 2019

A136

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst am 5. Sonntag nach Trinitatis (21. Juli 2019)

A138

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A138

2. Kirchenmusikalische Stellen A140

4. Gemeindepädagogenstellen A140

6. Sozialdiakonischer Jugendmitarbeiter/
Sozialdiakonische Jugendmitarbeiterin A143

7. Personalsachbearbeiter/Personalsachbearbeiterin A144

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Auf dem Weg ins Team – ein orientierender Impuls von Oberlandeskirchenrätin Margrit Klatte und Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig, Dresden

B 9

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Rechtsverordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub im Pfarr- und Vorbereitungsdienst Vom 28. Mai 2019

Reg.-Nr. 610 45

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet gemäß § 30 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes (PFDGErgG) sowie § 24 Absatz 2 des Kandidatengesetzes Folgendes:

§ 1

Die Rechtsverordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub im Pfarr- und Vorbereitungsdienst vom 24. November 2015 (ABl. S. A 326) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dienstvorgesetzten weisen daraufhin, dass Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres voll in Anspruch genommen werden soll. Dabei soll ein Urlaubsteil einen längeren Zeitraum umfassen, mindestens aber zwei zusammenhängende Wochen. Die Dienstvorgesetzten können die notwendigen Vorgaben für die Urlaubsplanung in ihrem jeweiligen Bereich festlegen; die Belange der alleinerziehenden wie auch schwerbehinderten Pfarrerrinnen und Pfarrer sind, soweit geboten, in besonderer Weise zu berücksichtigen.“
2. § 6 erhält folgende Fassung:

„Pfarrerinnen und Pfarrer richten ihren Dienst unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange so ein, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt. Sie sorgen hierbei eigenverantwortlich für ihre dienstliche Vertretung. Sobald oder soweit keine Vertretung gewährleistet ist, ist zwingend die eigene Erreichbarkeit zu gewährleisten. Für die Gewährung des dienstfreien Tages gilt § 52 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PFDG.EKD) mit folgenden Maßgaben:

 1. die Pfarrerrinnen und Pfarrer melden ihren regelmäßigen dienstfreien Tag beim Dienstvorgesetzten an; der Dienstvorgesetzte trifft die erforderliche Entscheidung, wenn kein regelmäßiger dienstfreier Tag angemeldet wird oder die dienstlichen Verhältnisse eine andere Entscheidung notwendig werden lassen;
 2. für diejenigen gesetzlichen Feiertage im Freistaat Sachsen, die nicht auf einen Sonntag und nicht auf den regelmäßigen dienstfreien Tag fallen, kann auf Antrag und soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen jeweils ein dienstfreier Tag zusätzlich gewährt werden, es sei denn derjenige Tag ist ohnehin frei von dienstlichen Verpflichtungen gewesen;
 3. auf Antrag und soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen kann in bis zu vier nicht aufeinander folgenden Kalenderwochen im Urlaubsjahr anstelle eines dienstfreien Tages ein dienstfreies Wochenende gewährt werden;
 4. im Einzelfall können auf begründeten Antrag hin anstelle eines dienstfreien Tages in einer Woche zwei zusammenhängende dienstfreie Tage innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen gewährt werden;
 5. dienstfreie Tage bzw. gewährte dienstfreie Wochenenden sind unverzüglich nach Bewilligung sowie unter Angaben der Erreichbarkeit oder etwaiger Vertretungsregelungen der jeweiligen Dienststelle bzw. Kirchengemeindeverwaltung bekannt zu machen.“
3. Nach § 10 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sonderurlaub kann in den nicht von Absatz 1 erfassten Fällen bis zu zehn Tagen unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden, soweit dies nachweislich erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Über Satz 1 hinaus kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge gewähren.“
4. § 11 wird wie folgt gefasst:

„Aus wichtigen persönlichen Gründen wird, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge in folgenden Fällen gewährt:

 - a) Niederkunft der Ehefrau oder der eingetragenen Lebenspartnerin, die im gemeinsamen Haushalt lebt
ein Kalendertag,
 - b) Tod von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern im gemeinsamen Haushalt sowie von Kindern, Eltern und Geschwistern
zwei Kalendertage,
 - c) Umzug aus dienstlichen Gründen
ein Kalendertag,
 - d) 10-, 20-, 30- und 40-jähriges Ordinationsjubiläum
ein Kalendertag,
 - e) Tag der eigenen kirchlichen Trauung sowie der Taufe, Konfirmation oder der kirchlichen Trauung des eigenen Kindes
ein Kalendertag.“

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer Vom 28. Mai 2019

Reg.-Nr. 61050

Gemäß §§ 8, 25 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vom 19. November 2018 (ABl. S. A 251), sowie unter Berücksichtigung des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 17. November 2008 (ABl. S. A 179), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und

Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70), gibt das Landeskirchenamt aufgrund der Änderung der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldung die ab 1. Januar 2019 geltenden Dienstbezüge für Pfarrer sowie die Höhe des Familienzuschlags und der Bezüge für Vikare bekannt.

Anlagen 1 a bis b und 2

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Anlage 1 a

Grundgehaltssätze Gültig ab 1. Januar 2019 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 13			3.866,24	4.048,53	4.230,83	4.413,13	4.595,45	4.716,99	4.838,54	4.960,05	5.081,63	5.261,44
A 14			3.917,11	4.162,09	4.398,50	4.634,89	4.871,32	5.028,90	5.186,53	5.344,14	5.501,76	5.722,75
A 15						5.089,92	5.349,86	5.557,81	5.765,76	5.973,70	6.181,65	6.461,15
A 16						5.614,41	5.914,99	6.155,52	6.396,00	6.636,47	6.876,99	7.197,22

Anlage 1 b

Familienzuschlag Gültig ab 1. Januar 2019 (Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe		
A 13 bis A 16	135,47	285,17

Anlage 2

Bezüge der Vikare Gültig ab 1. Januar 2019 (Monatsbetrag in Euro)

Grundbetrag	
1.467,85	für Vikare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 149,70 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 394,70 Euro.

Bekanntgabe der Gehaltssätze für Pfarrer Vom 28. Mai 2019

Reg.-Nr. 61050

Gemäß §§ 8, 25 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vom 19. November 2018 (ABl. S. A 251), sowie unter Berücksichtigung des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 17. November 2008 (ABl. S. A 179), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und

Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70), gibt das Landeskirchenamt aufgrund der Änderung der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldung die ab 1. Januar 2020 geltenden Dienstbezüge für Pfarrer sowie die Höhe des Familienzuschlags und der Bezüge für Vikare bekannt.

Anlagen 1 a bis b und 2

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme

Präsident

Anlage 1 a

Grundgehaltssätze Gültig ab 1. Januar 2020 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 13			3.989,96	4.178,08	4.366,21	4.554,35	4.742,50	4.867,93	4.993,37	5.118,77	5.244,24	5.429,81
A 14			4.051,28	4.295,28	4.539,25	4.783,20	5.027,20	5.189,82	5.352,49	5.515,15	5.677,82	5.905,88
A 15						5.252,80	5.521,06	5.735,66	5.950,27	6.164,85	6.379,46	6.667,91
A 16						5.794,07	6.104,26	6.352,49	6.600,67	6.848,84	7.097,06	7.427,53

Anlage 1 b

Familienzuschlag Gültig ab 1. Januar 2020 (Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe		
A 13 bis A 16	139,80	294,29

Anlage 2

Bezüge der Vikare Gültig ab 1. Januar 2020 (Monatsbetrag in Euro)

Grundbetrag	
1.515,35	für Vikare im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 154,49 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 407,33 Euro.

Bekanntgabe der Gehaltssätze für Kirchenbeamte Vom 28. Mai 2019

Reg.-Nr. 60201

Gemäß §§ 7, 21 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vom 19. November 2018 (ABl. S. A 251), sowie unter Berücksichtigung des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 17. November 2008 (ABl. S. A 179), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70),

gibt das Landeskirchenamt aufgrund der Änderung der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldung die ab 1. Januar 2019 geltenden Dienstbezüge für Kirchenbeamte sowie die Höhe des Familienzuschlags und der Anwärterbezüge bekannt.

Anlagen 2 a bis c und 3

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Anlage 2 a

Grundgehaltssätze Gültig ab 1. Januar 2019 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	2.205,45	2.266,73	2.327,98	2.389,23	2.450,49	2.511,77	2.573,06	2.634,31	2.725,75			
A 7	2.295,03	2.350,09	2.427,18	2.504,26	2.581,34	2.658,45	2.735,53	2.790,58	2.845,64	2.933,22		
A 8		2.428,30	2.494,15	2.592,95	2.691,76	2.790,54	2.889,36	2.955,21	3.021,06	3.086,94	3.188,11	
A 9		2.645,13	2.709,93	2.815,35	2.920,79	3.026,27	3.131,69	3.204,17	3.276,68	3.349,16	3.459,96	
A 10		2.831,82	2.921,88	3.056,94	3.192,06	3.327,15	3.462,24	3.553,43	3.645,56	3.737,68	3.872,70	
A 11			3.228,22	3.366,66	3.505,10	3.646,73	3.788,33	3.882,73	3.977,12	4.071,56	4.165,97	4.308,08
A 12			3.453,99	3.621,69	3.790,51	3.959,34	4.128,15	4.240,70	4.353,25	4.465,79	4.578,37	4.743,44
A 13			3.866,24	4.048,53	4.230,83	4.413,13	4.595,45	4.716,99	4.838,54	4.960,05	5.081,63	5.261,44
A 14			3.917,11	4.162,09	4.398,50	4.634,89	4.871,32	5.028,90	5.186,53	5.344,14	5.501,76	5.722,75
A 15						5.089,92	5.349,86	5.557,81	5.765,76	5.973,70	6.181,65	6.461,15
A 16						5.614,41	5.914,99	6.155,52	6.396,00	6.636,47	6.876,99	7.197,22

Anlage 2 b

Grundgehaltssätze Gültig ab 1. Januar 2019 (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Grundgehalt
B 1	6.461,15
B 2	7.504,87
B 3	7.946,73
B 4	8.409,50
B 5	8.940,47

Anlage 2 c

Familienzuschlag Gültig ab 1. Januar 2019 (Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2
A 6 bis A 16		
B 1 bis B 5	135,47	285,17

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 149,70 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 394,70 Euro.

Anlage 3

Anwärterbezüge
Gültig ab 1. Januar 2019
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.214,49
A 9 bis A 11	1.267,01
A 12	1.402,95
A 13	1.467,85

Bekanntgabe
der Gehaltssätze für Kirchenbeamte
Vom 28. Mai 2019

Reg.-Nr. 60201

Gemäß §§ 7, 21 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vom 19. November 2018 (ABl. S. A 251), sowie unter Berücksichtigung des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Bemessungssatzes für die Dienstbezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 17. November 2008 (ABl. S. A 179), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und

Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70), gibt das Landeskirchenamt aufgrund der Änderung der für die Beamten des Freistaates Sachsen geltenden Besoldung die ab 1. Januar 2020 geltenden Dienstbezüge für Kirchenbeamte sowie die Höhe des Familienzuschlags und der Anwärterbezüge bekannt.

Anlagen 2 a bis c und 3

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Anlage 2 a

Grundgehaltssätze
Gültig ab 1. Januar 2020
(Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	2.276,03	2.339,26	2.402,47	2.465,69	2.528,90	2.592,15	2.655,39	2.718,61	2.812,97			
A 7	2.368,47	2.425,29	2.504,86	2.584,39	2.663,94	2.743,52	2.823,07	2.879,88	2.936,70	3.027,08		
A 8		2.506,01	2.573,96	2.675,92	2.777,90	2.879,84	2.981,82	3.049,78	3.117,73	3.185,72	3.290,14	
A 9		2.729,78	2.796,65	2.905,44	3.014,26	3.123,12	3.231,91	3.306,70	3.381,53	3.456,33	3.570,68	
A 10		2.922,44	3.015,38	3.154,76	3.294,20	3.433,61	3.573,03	3.667,13	3.762,22	3.857,29	3.996,63	
A 11			3.331,53	3.474,39	3.617,27	3.763,43	3.909,56	4.006,98	4.104,39	4.201,85	4.299,28	4.445,93
A 12			3.564,51	3.737,58	3.911,81	4.086,05	4.260,25	4.376,39	4.492,56	4.608,70	4.724,88	4.895,23
A 13			3.989,96	4.178,08	4.366,21	4.554,35	4.742,50	4.867,93	4.993,37	5.118,77	5.244,24	5.429,81
A 14			4.051,28	4.295,28	4.539,25	4.783,20	5.027,20	5.189,82	5.352,49	5.515,15	5.677,82	5.905,88
A 15						5.252,80	5.521,06	5.735,66	5.950,27	6.164,85	6.379,46	6.667,91
A 16						5.794,07	6.104,26	6.352,49	6.600,67	6.848,84	7.097,06	7.427,53

Anlage 2 b

Grundgehaltssätze
Gültig ab 1. Januar 2020
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Grundgehalt
B 1	6.667,91
B 2	7.745,03
B 3	8.201,03
B 4	8.678,61
B 5	9.226,56

Anlage 2 c

Familienzuschlag
Gültig ab 1. Januar 2020
(Monatsbeträge in Euro)

Zuordnung	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe		
A 6 bis A 16		
B 1 bis B 5	139,80	294,29

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 154,49 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 407,33 Euro.

Anlage 3

Anwärterbezüge
Gültig ab 1. Januar 2020
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.261,99
A 9 bis A 11	1.314,51
A 12	1.450,45
A 13	1.515,35

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Reg.-Nr. 6010 (11) 493

Bekanntmachung der Tabellenwerte gemäß der Arbeitsrechtsregelung zur 9. Änderung der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) und zur Erhöhung der Entgelte vom 25. Oktober 2018, berichtigt am 15. März 2019, Nummer II Ziffer 2. und Nummer III

Gemäß Nr. IV der Arbeitsrechtsregelung zur 9. Änderung der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) und zur Erhöhung der Entgelte vom 25. Oktober 2018 werden hiermit

die sich aus dieser Arbeitsrechtsregelung ab 1. Januar 2020 und ab 1. Juni 2020 ergebenden Änderungen von Arbeitsrechtsregelungen bekannt gegeben:

1. Neufassung der Regelung Nr. 4 - Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) vom 30. August 2007 (ABl. S. A 190), zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung zur 10. Änderung der Neufassung der KDVO vom 15. März 2019

a) § 16 Absatz 3 Satz 2

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 ab dem 1. Januar 2020 weniger als 34,41 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 beziehungsweise ab dem 1. Januar 2020 weniger als 68,83 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrags ab 1. Januar 2020 von monatlich 34,41 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) beziehungsweise

ab 1. Januar 2020 von monatlich 68,83 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15); steht dem Mitarbeiter neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach § 41 oder § 45 Abs. 5 Satz 2 zu, wird die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt.“

b) § 46

Tabellenwerte Entgeltgruppe 2 Ü (monatlich in €)

gültig ab 1. Januar 2020

Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe	Stufe
1	2	3	4	5	6
2.200,95	2.329,73	2.400,99	2.511,13	2.586,84	2.641,92

c)

Anlage 2

Entgelttabelle (zu § 14 KDVO) (monatlich in €) gültig ab 1. Januar 2020						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.692,18	4.985,97	5.147,48	5.794,55	6.290,16	6.415,96
14	4.251,71	4.515,57	4.755,15	5.147,48	5.746,35	5.861,28
13	3.919,52	4.162,81	4.362,79	4.789,54	5.395,30	5.503,20
12	3.558,48	3.775,45	4.287,07	4.748,26	5.340,23	5.447,03
11	3.428,49	3.644,02	3.887,83	4.287,07	4.858,39	4.955,56
10	3.305,77	3.512,59	3.757,05	4.018,59	4.521,09	4.611,51
9	2.923,05	3.104,48	3.240,76	3.667,54	3.997,96	4.077,92
8	2.749,75	2.917,72	3.041,17	3.158,17	3.288,98	3.378,42
7	2.576,46	2.730,93	2.896,58	3.027,39	3.123,73	3.220,13
6	2.525,92	2.682,53	2.800,22	2.924,13	3.013,63	3.103,10
5	2.417,59	2.564,92	2.676,32	2.807,09	2.896,58	2.965,43
4	2.302,03	2.440,42	2.586,84	2.683,21	2.772,67	2.827,75
3	2.265,94	2.405,85	2.456,06	2.566,17	2.641,92	2.710,76
2	2.092,62	2.212,18	2.270,23	2.339,04	2.483,60	2.635,02
1		1.783,27	1.809,02	1.850,33	1.884,72	1.981,09

gültig ab 1. Juni 2020						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.692,18	4.985,97	5.147,48	5.794,55	6.290,16	6.541,77
14	4.251,71	4.515,57	4.755,15	5.147,48	5.746,35	5.976,20
13	3.919,52	4.162,81	4.362,79	4.789,54	5.395,30	5.611,10
12	3.558,48	3.775,45	4.287,07	4.748,26	5.340,23	5.553,84
11	3.428,49	3.644,02	3.887,83	4.287,07	4.858,39	5.052,72
10	3.305,77	3.512,59	3.757,05	4.018,59	4.521,09	4.701,94
9	2.923,05	3.104,48	3.240,76	3.667,54	3.997,96	4.157,88
8	2.749,75	2.917,72	3.041,17	3.158,17	3.288,98	3.378,42
7	2.576,46	2.730,93	2.896,58	3.027,39	3.123,73	3.220,13
6	2.525,92	2.682,53	2.800,22	2.924,13	3.013,63	3.103,10
5	2.417,59	2.564,92	2.676,32	2.807,09	2.896,58	2.965,43
4	2.302,03	2.440,42	2.586,84	2.683,21	2.772,67	2.827,75
3	2.265,94	2.405,85	2.456,06	2.566,17	2.641,92	2.710,76
2	2.092,62	2.212,18	2.270,23	2.339,04	2.483,60	2.635,02
1		1.783,27	1.809,02	1.850,33	1.884,72	1.981,09

2. § 2 Absatz 2 der Regelung Nr. 5 - Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten vom 9. März 1992 (Abl. S. A 105), zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung zur 6. Änderung der Regelung Nr. 5 – Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten vom 26. November 2012 (Abl. 2013 S. A 2)

„Das Entgelt beträgt monatlich:

ab 1. Januar 2020

Für die Praktikantin/den Praktikanten für den Beruf	Entgelt Euro
des Gemeindepädagogen, Religionspädagogen, Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1.829,41
der Erzieherin	1.555,97
der Kinderpflegerin	1.486,88

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst am 5. Sonntag nach Trinitatis (21. Juli 2019)

Reg.-Nr. 401320-22/138

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2018/2019 (ABl. 2018 S. A 170) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Unsere Gemeinden brauchen auch in Zukunft gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und zwar sowohl im Hauptberuf wie im Ehrenamt. Die Theologische Fakultät in Leipzig, unsere Hochschule in Moritzburg und die Hochschule für Kirchenmusik in Dresden bieten beste Voraussetzungen für die Vorbereitung auf die Verkündigungsberufe.

Neben den Hauptamtlichen engagieren sich erfreulich viele Ehrenamtliche für die unterschiedlichsten Aufgaben: vom Kirchengemeindevorstand bis zu Hauskreisen, vom Kindergottesdienst bis zur Seniorenarbeit, in Chören und Musikgruppen, als Lektoren und Prädikanten. Dafür wünschen sie sich Anleitung und Vertiefung.

Die Ehrenamtsakademie in Meißen koordiniert entsprechende Angebote und lädt dazu ein.

Zudem beginnt im Herbst ein neuer Ausbildungskurs des Kirchlichen Fernunterrichts. In zweieinhalb Jahren erhalten Gemeindeglieder einen gründlichen Einblick in Bibel und Theologie. Das kommt der Gemeindearbeit insgesamt, aber auch dem persönlichen Glauben zugute. Für Absolventen kann die Beauftragung zum Prädikantendienst beantragt werden. Zurzeit verantworten 255 Prädikanten und Prädikantinnen selbstständig Gottesdienste. Seit 2017 wurden außerdem 50 Lektoren und Lektorinnen beauftragt. Sie halten Gottesdienste in Verantwortung ihres Gemeindepfarrers oder ihrer Gemeindepfarrerin. Sie alle brauchen regelmäßig Fortbildung.

Bitte unterstützen Sie diese Arbeit mit Ihrem Gebet und Ihrer Kollekte.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **2. August 2019** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):
die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Chemnitz (Kbz. Chemnitz)

Zur Kirchengemeinde gehören:

- 2.274 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Chemnitz-Markersdorf und Chemnitz-Helbersdorf, monatlich in vier Pflegeheimen
- 2 Kirchen, 4 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde
- 7 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (114 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Chemnitz.

Weitere Auskunft erteilt die Kirchenvorstandsvorsitzende Ritthausen, Tel. (03 71) 22 41 97.

Wir suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die teamfähig ist. Die Gemeinde hat in Anlehnung an Dietrich Bonhoeffer das Thema „Kirche ist nur Kirche, wenn sie für andere da ist.“ Schwerpunkte der Stelle: Konfirmanden, Zusammenarbeit mit den Trägern im Stadtteil, Diakoniarbeit, Zusammenarbeit mit den Gemeinden der Region. Unsere Gemeinde besteht seit 1979. Sie ist gegründet worden im Zusammenhang mit der Entstehung eines großen „Plattenbaugebietes“ der DDR. Die Gemeinde freut sich auf einen aufgeschlossenen Pfarrer/eine aufgeschlossene Pfarrerin. Vom Stelleninhaber/von der Stelleninhaberin wird erwartet, in der Verantwortung der Pfarramtsleitung, die Gemeinde in die neue Strukturverbindung mit den benachbarten Kirchengemeinden (Chemnitz St. Nikolai-Thomas, Chemnitz-Altendorf, Grüna mit SK Mittelbach, Chemnitz-Rabenstein und Chemnitz-Reichenbrand mit SK Chemnitz-Schöнау) zu begleiten.

die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Glauchau mit SK Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain (Kbz. Glauchau-Rochlitz)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 3.355 Gemeindeglieder
- sechs Predigtstätten (bei 3,5 Pfarrstellen) mit drei wöchentlichen Gottesdiensten in Glauchau St.-Georgen, Lobsdorf und Niederlungwitz, 14tägig in Glauchau-Luther und Wernsdorf, monatlich in Reinholdshain und fünf Pflegeheimen
- 6 Kirchen, 11 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 5 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 35 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (121 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Glauchau.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Große, Tel. (0 37 63) 40 05 18.

Unsere Kirchgemeinden freuen sich auf eine Pfarrperson, die in der Gemeindearbeit v. a. in der zum 01. Januar 2018 vereinigten KG Lobsdorf-Niederlungwitz-Reinholdshain Impulse setzt, das Zusammenwachsen der Gemeinden mit ihren unterschiedlichen Voraussetzungen begleitet, sich aktiv in das Team der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Schwesterkirchverhältnis einbringt und die Zusammenarbeit im Schwesterkirchverhältnis mit Glauchau und künftig in einer gemeinsamen kirchgemeindlichen Struktur auch mit den Kirchgemeinden Glauchau-Gesau, Dennheritz und Remse-Jerisau gestaltet und fördert. Glauchau ist durch seine Anbindung an die A4 und das Bahnnetz verkehrsgünstig gelegen. In der Stadt selbst sind verschiedene Einkaufsmöglichkeiten, alle Schultypen und Kitas unterschiedlicher Träger, Musikschule, Ärzte und ein Krankenhaus sehr gut erreichbar.

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchgemeinde Borna mit SK Lobstädt-Neukieritzsch (Kbz. Leipziger Land)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.841 Gemeindeglieder
- sechs Predigtstätten (bei 2,5 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Borna, 14tägig in Kahnsdorf und Neukieritzsch, monatlich in vier Pflegeheimen sowie in Lobstädt, Kieritzsch und Großzossen
- 8 Kirchen, 7 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 6 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 24 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (86 m²) mit 3 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Borna.

Weitere Auskunft erteilt Superintendent Dr. Kinder, Tel. (0 34 33) 2 48 67 22.

Die Kirchgemeinden freuen sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die die Herausforderungen der Ephoralgemeinde in Borna sowie der besonders geprägten Gemeinden im Leipziger Südraum

gerne und freudig annimmt. Neben der Leitung eines großen Arbeiterteams, zu dem sehr viele Ehrenamtliche gehören, erwarten die Gemeinden die Mitarbeit an einer zu erstellenden Gemeindekonzeption, die u. a. Fragen neuer Gottesdienstformen sowie missionarischer Möglichkeiten bearbeitet. Neben den verschiedenen Kirchen, zu denen u. a. die aus Heuersdorf versetzte Emmauskirche gehört, steht mit dem 2017 eingeweihten Gemeindezentrum ein attraktiver Ort für die Gemeindearbeit zur Verfügung. Die Dienstwohnung kann bei Bedarf um bis zu 3 Zimmer erweitert werden. Von dem Bewerber/der Bewerberin wird erwartet, dass er/sie die Gemeinden auf dem Weg in die Vereinigung des bestehenden Schwesterkirchverhältnisses sowie eine neue kirchgemeindliche Verbindung mit den benachbarten Kirchgemeinden und Kirchspielen begleitet und auch für das künftige größere Schwesterkirchverhältnis die Aufgabe der Pfarramtsleitung übernimmt.

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hirschfelde-Dittelsdorf-Schlegel mit SK Oberseifersdorf-Wittgen- dorf und SK Ostritz-Leuba (Kbz. Löbau-Zittau)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.828 Gemeindeglieder
- sieben Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit wöchentlichen Gottesdiensten in vier der sieben Orte und regelmäßigen gemeinsamen Regionalgottesdiensten
- 7 Kirchen, 8 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 7 Friedhöfe
- 13 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (136 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Ostritz.

Weitere Auskunft erteilen Superintendentin Pech, Tel. (0 35 85) 41 57 71 und Pfarrer Wappler, Tel. (0 35 83) 6 96 31 90.

Den Pfarrer/die Pfarrerin erwartet ein abwechslungsreiches Aufgabenspektrum mit aktivem ehrenamtlichem Engagement: Gottesdienste in verschiedenen Ausprägungen, Hausbesuche, Männerstammtisch, Frauentreffen und Seniorenkreise, ein christliches Altenpflegeheim mit Bedarf an Seelsorge, Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, ökumenische Beziehung zur römisch-katholischen Kirchgemeinde in Ostritz sowie dem Kloster St. Marienthal mit wöchentlichem ökumenischem Friedensgebet. In Ostritz gibt es einen Kindergarten, eine freie Schule und die nächste weiterführende Schule befindet sich in Bernstadt (ca. 10 km).

Das Schwesterkirchverhältnis ist auf dem Weg, eine vereinigte Kirchgemeinde „siebenKIRCHEN“ zu bilden. Darüber hinaus wird eine Strukturverbindung mit den benachbarten Kirchgemeinden (St. Johannes Zittau und Olbersdorf mit SK Bertsdorf, SK Jonsdorf und SK Lückendorf-Oybin) angestrebt. Der zukünftige Stelleninhaber/die zukünftige Stelleninhaberin ist zugleich mit 50 Prozent in der Urlauberseelsorge tätig.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Konzeptentwicklung und Umsetzung theologischer, missionarischer und seelsorgerlicher Angebote im touristischen Bereich des Kirchenbezirkes

- Gottesdienste und Andachten an besonderen Orten (z. B. Bergkirche Oybin, Zeltplätze, O-See-Challenge, Radwegkirche)
- Unterstützung des Projektes „Himmlisch urlauben“
- Kooperationen mit Museen (z. B. Fastentuch Zittau) und touristischen Partnern.

Wir erwarten eine konstruktive Begleitung bei allen Veränderungsprozessen, ein offenes Herz besonders für die ökumenischen Beziehungen zur katholischen Kirchgemeinde, eine lebensnahe und authentische Verkündigung von Gottes Wort, Kreativität für die Herausforderungen des demographischen Wandels in unserer Region und die Bereitschaft, im Team zu arbeiten.

Der Kirchenbezirk befindet sich momentan in der Zertifizierung für das Ev. Gütesiegel Familienorientierung für Mitarbeitende.

2. Kirchenmusikalische Stellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neustadt (Kbz. Pirna)

6220 Neustadt 54

Angaben zur Stelle:

- B-Kirchenmusikstelle
- Dienstumfang: 100 Prozent einschließlich 30 Prozent in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung des Kirchenbezirkes Pirna
- Dienstbeginn zum 1. Januar 2020
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)
- Orgeln: St.-Jacobi-Kirche Neustadt: Eule-Orgel, Baujahr 1884, 2 Manuale, 28 Register
Friedhofskirche Neustadt: Eule-Orgel, Baujahr 1981, 1 Manual, 6 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Klaviere, digitale Orgeln und ein E-Piano.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 1.850 Gemeindeglieder
- 1 Predigtstätte (bei 2 Pfarrstellen) mit 1 wöchentlichen Gottesdienst
- 25 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 6 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 40 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 1 Kurrendegruppe mit 7 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Jugendchor mit 5 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kammerchor mit 6 Mitgliedern
- 1 Kirchenchor mit 35 Mitgliedern
- 1 Posaunenchor mit 12 Mitgliedern
- Konzertreihe mit durchschnittlich 8 jährlichen Konzerten (zum Teil mit Gästen).

Wir suchen eine Persönlichkeit, die mit Freude Gottesdienste musikalisch gestaltet und es versteht, vielseitige musikalische Interessen unserer Gemeindeglieder zu berücksichtigen.

Unsere Kirchgemeinde ist zukünftig in ein Kirchspiel eingebunden. Ein regionales Konzept für die kirchenmusikalische Arbeit soll mit dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin entwickelt werden. Die Zusammenarbeit mit der örtlichen ev. Kindertagesstätte und einer ev. Grundschule im Ort soll auch im kirchenmusikalischen Bereich weiter gepflegt werden.

Die Stelle beinhaltet mit einem Umfang von 30 Prozent die Auf-

gabenwahrnehmung in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung im Kirchenbezirk Pirna für Kinder- und Jugendmusik. Von dem Bewerber/von der Bewerberin wird Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter besonderer Beachtung stilistischer Breite einschließlich der Populärmusik erwartet. Zugleich soll er/sie Impulse geben für die musikalische und musikpädagogische Arbeit mit Kindern in Kinderchören, Kindertagesstätten, Schulen, Christenlehre etc. Die Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung hat ihren Sitz in Pirna.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Schellenberger, Tel. (0 35 96) 50 97 27 und der stellv. Vorsitzende des Kirchenvorstandes Schmidt, Tel. (0 35 96) 50 06 47 sowie KMD Meyer, Tel. (0 35 01) 44 36 81.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Aue

64101 Aue 111

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2019
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Kirchenbezirk:

- 7 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- 11 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit ca. 24 regelmäßig Teilnehmenden
- 5 Schulkindergruppen mit ca. 45 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Konfirmandengruppen mit ca. 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden und andere Jugendgruppen mit ca. 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Eltern-Kind-Kreis, 2 Seniorenkreise, 1 Kreis für junge Paare, 1 Gebetskreis, 1 Gesprächskreis mit insgesamt 110 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibeltage, Übernachtung CL im Gemeindehaus)
- 1 Rüstzeit (Jugendliche)
- 18 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 1 Kindergarten (in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Johannegeorgenstadt)
- 3 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Der zukünftige Stelleninhaber/die zukünftige Stelleninhaberin hat die Möglichkeit, Gemeindepädagogik für die neugebildete Kammregion (Einsatzort Breitenbrunn/Johannegeorgenstadt) im Bereich Arbeit mit Kindern und Jugendlichen konzeptionell neu auszurichten. Mitarbeiter und Gemeinde sind neuen Ideen gegenüber aufgeschlossen.

Zudem ist vor allem in Johannegeorgenstadt missionarische Aufbauarbeit zu leisten.

In der neuen Struktureinheit wird die Fähigkeit zur Arbeit im Team einen besonderen Stellenwert haben.

Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechet Jung, Tel. (0 37 71) 7 04 83 11, E-Mail: christoph.jung@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Aue, Kirchenbezirksvorstand, Pestalozzistr. 9, 08280 Aue zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirch mit Schwesterkirchgemeinde Steinigtwolmsdorf (Kbz. Bautzen-Kamenz)

64103 Neukirch 45

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. September 2019
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 6 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen).

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 3.200 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten
- 1 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiterin
- 12 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 6 Schulkindergruppen mit 90 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwoche, Gemeindefest, Martinsfest, Advent)
- 3 Familiengottesdienste
- 2 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche)
- 8 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 3 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Die beiden Schwesterkirchgemeinden wünschen sich eine kontaktfreudige, teamfähige und motivierte Persönlichkeit, die viel Freude am Umgang mit Kindern und Jugendlichen hat und die ihren Glauben an Jesus Christus mit Freude lebt und lebensnah vermitteln möchte. Im neu gebildeten Schwesterkirchverhältnis bietet sich in Zusammenarbeit mit einer weiteren Gemeindepädagogin und der Kirchenmusik die Möglichkeit, Bewährtes weiterzuführen und Neues auszuprobieren. Die konzeptionelle Ausgestaltung der Stelle soll in Zusammenarbeit mit dem zukünftigen Stelleninhaber/der zukünftigen Stelleninhaberin erfolgen. PKW und Führerschein sind erforderlich.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Briesovsky, Tel. (03 59 51) 3 14 56.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirch, Pfarrgasse 1, 01904 Neukirch zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Chemnitz-Adelsberg mit Schwesterkirchgemeinde Kleinolbersdorf-Altenhain (Kbz. Chemnitz)

64103 Chemnitz-Adelsberg 56

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. September 2019
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 5 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen).

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 1.800 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- 1 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiterin
- 20 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten (in eigener Trägerschaft).

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 5 Schulkindergruppen mit ca. 80 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Konfirmandengruppe mit 33 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Eltern-Kind-Kreis, 4 Erwachsenenkreise, 1 Seniorenkreis, 6 Haus- und Gesprächskreise mit anderweitiger Leitung
- 5 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
- 15 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 3 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Wir wünschen uns einen motivierten Mitarbeiter/eine motivierte Mitarbeiterin, der/die teamfähig und tolerant ist sowie gern und kreativ Gottes Liebe den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vermitteln kann.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Förster, Tel. (03 71) 77 26 49.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Chemnitz-Adelsberg, Kirchwinkel 4, 09127 Chemnitz zu richten.

Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Chemnitz-Gablenz mit Schwesterkirchgemeinden St. Markus Chemnitz, Chemnitz-Hilbersdorf und Euba (Kbz. Chemnitz)

64103 Chemnitz-Gablenz, St. Andreas 252

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 5 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- die Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist nach Bedarf möglich.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 4.581 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 2,75 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- 3 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 29 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten (in eigener Trägerschaft).

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 Schulkindergruppen mit 34 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Eltern-Kind-Kreis mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 jährliche Veranstaltung (Kinderbibelwoche, Kinderkirche)
- 4 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
- 14 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 17 staatliche Schulen/1 evangelische Schule (im Bereich des Anstellungsträgers).

Wir freuen uns auf einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die sich in das Team der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden einbringt und in Zusammenarbeit mit den in unseren Kirchgemeinden angestellten Gemeindepädagoginnen das weitere Zusammenwachsen der Schwesterkirchgemeinden mit gestaltet.

Als Arbeitsschwerpunkte sehen wir in der St.-Andreas-Kirchgemeinde Chemnitz-Gablenz die generationsübergreifende Arbeit und die Vernetzung von Gemeindekreisen, die Schnittstelle zur Kindertagesstätte der Gemeinde, die Arbeit mit Familien und die Christenlehre.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Beulich, Tel. (03 71) 5 60 73 63, E-Mail: markus.beulich@evlks.de

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Andreas-Kirchgemeinde Chemnitz, Bernhardstraße 127, 09126 Chemnitz zu richten.

Ev.-Luth. St.-Andreas-Kirchgemeinde Chemnitz-Gablenz mit Schwesterkirchgemeinden St. Markus Chemnitz, Chemnitz-Hilbersdorf und Euba (Kbz. Chemnitz)

64103 Chemnitz-Gablenz, St. Andreas 253

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt, befristet für die Zeit der Erkrankung der Stelleninhaberin
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 5 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- die Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist nach Bedarf möglich.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 4.581 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 2,75 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- 3 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 29 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten (in eigener Trägerschaft)

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 10 regelmäßig Teilnehmenden

- 4 Schulkindergruppen mit 34 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden und andere Jugendgruppen
- 2 Eltern-Kind-Kreise mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwoche, Kinderkirche)
- 4 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
- 12 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 17 staatliche/1 evangelische Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers)

Wir freuen uns auf einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die sich in das Team der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden einbringt. Den Arbeitsschwerpunkt sehen wir in der Kirchgemeinde St. Markus Chemnitz und der Trinitatiskirchgemeinde Chemnitz-Hilbersdorf:

kontinuierliche Arbeit mit Kindern, Willkommensbesuche für Neugeborene und ihre Familien, Vernetzung der Gemeinden in den Stadtteil hinein, Aufbau einer Vorschulkindergruppe in Chemnitz-Hilbersdorf, Familiengottesdienste, Krippenspiel, Leitung der Jungen Gemeinden in beiden Kirchgemeinden. Die Kirchgemeinden wünschen sich den Aufbau einer Projektarbeit mit Eltern.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Beulich, Tel. (03 71) 5 60 73 63, E-Mail: markus.beulich@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St. Andreas-Kirchgemeinde Chemnitz, Bernhardstraße 127, 09126 Chemnitz zu richten.

Ev.-Luth. Johanneskirchgemeinde Dresden-Johannstadt-Striesen (Kbz. Dresden Mitte)

64103 Dresden-Johannstadt-Striesen 74

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum 16. August 2019
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 2 bis 4 Stunden Religionsunterricht
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 5.630 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 2,5 Pfarrstellen) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten
- Abendmahl mit Kindern
- 1 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiterin
- 18 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten (in eigener Trägerschaft).

Angaben zum Dienstbereich:

- gemeindepädagogische Arbeit im Team mit einer weiteren gemeindepädagogischen Mitarbeiterin und im Team der Gemeindepädagogen der vereinigten Kirchgemeinde Johannes-Kreuz-Lukas ab 1. Januar 2020
- Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitern, deren Gewinnung und Anleitung
- intergenerationelle Arbeit mit der Seniorenarbeit unserer Kirchgemeinde

- Arbeit in verschiedenen themen- und altersspezifischen Gruppen: Mädchentreff, Fahrradtreff, Kreativkreis (jeweils Kl. 1–6), Junge Gemeinde, Teenies in der Ruine (in Kooperation mit der Offenen Sozialen Jugendarbeit im Jugendzentrum Trinitatiskirchruine)
- jährliche Veranstaltungen (z. B. Musical-Projekt in Kooperation mit dem Kirchenmusiker, Projektwoche mit der Seniorenarbeit, Kinder-Übernachtung).

Die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde legt einen Grundstein für die christliche Bildung und Erziehung und bietet die Chance, eine beständige Bindung an die Gemeinde herzustellen. Aus diesem Grund wünscht sich die Johanneskirchgemeinde einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin, der/die über den Willen und die Fähigkeit verfügt, die Botschaft Jesus Christus in die Lebenswelt der Kinder, Jugendlichen und Familien in Wort und Tat glaubwürdig und mit Freude zu vermitteln. Teamfähigkeit, Engagement, Kreativität und die Fähigkeit zur generationsübergreifenden Arbeit sowie die Würdigung ehrenamtlich Mitarbeitender und Kompetenz in deren Organisation, Begleitung und Weiterentwicklung sind uns wichtig.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrerin Gorbatschow, Tel. (03 51) 44 03 87 16.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **19. Juli 2019** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Johanneskirchgemeinde Dresden-Johannstadt-Striesen, Haydnstraße 23, 01309 Dresden zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brand-Erbisdorf-St. Michaelis (Kbz. Freiberg)

64103 Brand-Erbisdorf-St. Michaelis 16

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 6 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 1.272 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 1 wöchentlichen Gottesdienst
- 4 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Schulkindergruppen mit 16 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Konfirmandengruppe mit 11 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche)
- 1 Rüstzeit (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene)
- 4 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 4 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Die Gemeinde freut sich über einen Mitarbeitenden, welcher sich seiner Begabungen bewusst ist und eigene Schwerpunkte in der gemeindepädagogischen Arbeit setzen kann. Außerdem sollte die Person teamfähig sein, da die regionale Zusammenarbeit weiterentwickelt werden soll. Dafür gibt es neben ehrenamtlich Mitarbeitenden eine weitere nebenamtliche Gemeindepädagogin und engagierte Pfarrer in der Region.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Krüger, Tel. (03 73 22) 22 61. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Brand-Erbisdorf-St. Michaelis, Kirchweg 4, 09618 Brand-Erbisdorf zu richten.

6. Sozialdiakonischer Jugendmitarbeiter/Sozialdiakonische Jugendmitarbeiterin

Kirchenbezirk Freiberg

20443 Freiberg 48

Die Stelle im Umfang von 75 Prozent einer Vollbeschäftigung ist Teil der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung (KJB) des Kirchenbezirk Freiberg.

Der Einsatzort ist der Kirchenbezirk Freiberg.

Zu den Aufgaben gehören:

- Beratung und Begleitung von Jugendlichen und Jugendgruppen
- sozialpädagogische Projektarbeit (z. B. Freizeiten, Schule, Arbeit mit Konfirmanden/Konfirmandinnen und Gemeinden)
- Gestaltung und Begleitung des Jugendpartnerschaftsprojektes mit Papua Neuguinea
- Angebote der jugendpolitischen Bildung schaffen
- Etablierung und Begleitung eines Inklusionskonzeptes bei allen Angeboten der KJB
- Mitarbeit im KJB-Team.

Vorausgesetzt werden:

- Hochschulabschluss im Bereich der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik
- Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe
- die Fähigkeit zum selbstständigen und reflektierten Arbeiten und zur Teamarbeit
- die Bereitschaft zu konzeptioneller Arbeit
- die Bereitschaft zur Fortbildung
- die Fähigkeit zur medienkompetenten und lebensweltorientierten Netzwerk- und Beziehungsarbeit
- PKW-Führerschein
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9.

Das Team der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung und die Bezirksjugendkammer freuen sich auf einen sozialdiakonischen Jugendmitarbeiter/eine sozialdiakonische Jugendmitarbeiterin, der/die diese Stelle durch seine/ihre Persönlichkeit prägt und bereichert.

Weitere Auskunft erteilt Herr Herrmann, Tel. (0 37 31) 2 03 92 16, E-Mail: falk.herrmann@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Ev. Luth. Kirchenbezirk Freiberg, Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung, Untermarkt 1, 09599 Freiberg oder per E-Mail an suptur.freiberg@evlks.de zu richten.

7. Personalsachbearbeiter/Personalsachbearbeiterin

Reg.-Nr. 63100 ZPV

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden ist die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Zentralstelle für Personalverwaltung neu zu besetzen.

Dienstantritt: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Vollzeitbeschäftigung (40h/Woche)

Dienstort: Zentralstelle für Personalverwaltung, Budapester Straße 31, 01069 Dresden

Die Zentralstelle für Personalverwaltung ist zuständig für die Bearbeitung der mit der Begründung, dem Verlauf und der Beendigung von Anstellungsverhältnissen zusammenhängenden Personalangelegenheiten im Auftrag kirchlicher Anstellungsträger.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehört die Übernahme der Personalsachbearbeitung der in Kirchengemeinden privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dazu zählt insbesondere:

- Erfassung der für die Personalsachbearbeitung erforderlichen Angaben
- Prüfung der Anstellungsveroraussetzungen gemäß landeskirchlicher Regelungen
- Vorbereitung von Verträgen, Vertragsänderungen oder Beendigung von Dienstverhältnissen
- Überwachung von Terminen und rechtlichen Vorgaben für die kirchlichen Anstellungsträger
- Beratung der kirchlichen Anstellungsträger zur Vorbereitung von Personalentscheidungen.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Bereich des allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienstes (Diplom-Verwaltungswirt/Diplom-Verwaltungswirtin FH)
- fundierte Kenntnisse im Arbeitsrecht
- Kenntnisse des öffentlichen Tarifrechts
- hohe Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9.

Weitere Auskunft erteilt der Leiter der Zentralstelle für Personalverwaltung Oberkirchenrat Nilsson, Tel. (03 51) 46 92-840.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **16. Juli 2019** an die Zentralstelle für Personalverwaltung, Budapester Straße 31, 01069 Dresden zu richten.

Herausgeberin: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

Redaktion/Adressverwaltung: Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Auf dem Weg ins Team – ein orientierender Impuls

von Oberlandeskirchenrätin Margrit Klatte
und Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig, Dresden

Vorbemerkung

Der nachfolgende Text wird den Pfarrkonventen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zur Kenntnisnahme und Diskussion empfohlen. Konzentrierte Rückmeldungen an die Verfasser sind erwünscht. Eine weitere Reflexion kann im Rahmen des Pastorkollegs „Mit dieser Stelle ist die Pfarramtsleitung verbunden“ (12. bis 14. November 2019) erfolgen.

Ein Leib – viele Glieder ...

Die sich 2020 vollziehende Strukturanpassung verändert einmal wieder die Statik des institutionellen Bereiches des Leibes Christi: Kirchengemeinden gehen aufeinander zu und werden zusammenwachsen. Aufgabenbereiche der Mitarbeitenden werden neu zueinander geordnet. Pfarrerrinnen und Pfarrer werden überall im Team miteinander arbeiten.¹

Aufgrund der durch die Gesetzgebung eröffneten größeren Gestaltungsfreiheit für die institutionelle Form des Gemeindelebens (Vereinigte Kirchengemeinde, Kirchspiel, Kirchengemeindebund, Schwesterkirchverhältnis, Anstellung von Verkündigungsmitarbeitenden auch im Kirchenbezirk) wird es eine größere Vielfalt an Ausgestaltungsformen des Miteinanders vor Ort geben. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, die institutionelle Form im Rahmen der Ordnungen an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Pfarrer sind und bleiben dabei geistlich leitend verantwortlich für die ihnen anvertrauten Kirchengemeinden. Sie sind Schlüsselpersonen. Als „Episkope“ tragen sie „Verantwortung in Aufsicht über das Wesen und Wohlbefinden der Kirche“². Nicht zuletzt durch die wachsende Beteiligung von Ehrenamtlichen im Dienst an der Verkündigung des Evangeliums und die größeren Territorien wird sich das Berufsbild verändern.

1 Der nachfolgende Text nimmt bewusst ausschließlich die Situation von Pfarrerrinnen und Pfarrern in den Blick. Die Veränderungen für andere Berufsfelder und Ehrenamtliche werden an anderer Stelle diskutiert. Um der Lesbarkeit des Textes willen wird im Folgenden nur der männliche Genus verwendet. Es sind aber stets beide Geschlechter im Blick und gemeint.

2 Eberhard Hauschildt: „Zu wenige“ Pfarrerrinnen und Pfarrer für „normale Gottesdienste“. Ein Plädoyer für ein verändertes Bild vom Pfarramt der Zukunft, in: Dt. Pfarrerbericht 2014, Heft 6, S. 318. Die Prägung des Pfarrbildes wird vielfältig diskutiert (vgl. Volker A. Lehnert: Facetten des Pfarramtes. Zur gegenwärtigen Diskussion um das Pfarrbild, in: Theologische Beiträge 43 [2012], S. 151–160). Die Frage nach Zusammenwirken und Abgrenzung von Pfarrern und anderen Verkündigungsmitarbeitenden wird ausdrücklich von Eberhard Hauschildt diskutiert und deshalb hier herausgegriffen. Die anderen Fragestellungen müssen und können durchaus mit dem hier Erörterten in Beziehung gesetzt werden.

„Sie werden gewissermaßen mehr vom Vertreter der Lokalität zum Vertreter des Übergeordneten vor Ort.“³

Wo Pfarrer sich auf diese Rolle einstellen sowie gut und gern miteinander arbeiten, wird das Zusammenwachsen in neuen Strukturen gut gelingen. Denn für viele Gemeindeglieder und Mitarbeitende hat das Handeln von Pfarrern Vorbildcharakter.

Die Statik des institutionellen Bereiches des Leibes Christi ändert sich. Die Basis, die Grundstatur – die Verheißungen Jesu Christi – bleiben bestehen, ja werden, so die Hoffnung, wieder ein Stück befreit von den Lasten der öffentlich-rechtlich geprägten Institution. Durch das Bündeln von Verwaltung werden Ortsgemeinden perspektivisch entlastet von institutionellen Verpflichtungen wie beispielsweise Umsatzsteuerrecht, institutionalisierter Daten-, Arbeits- und Gesundheitsschutz. Dies werden insbesondere kleine Kirchengemeinden als Chance entdecken, Kräfte für Verkündigung und Gemeindeleben zu gewinnen.

Aber bis dahin ist noch ein Weg zu gehen – dafür soll Nachfolgendes ein orientierender Impuls sein. Mehr kann dieser Text nicht leisten, da die Leitung der Kirchengemeinden in den jeweiligen Regionen, in den konkreten Situationen den Pfarrern und Kirchenvorständen anvertraut ist. Nur diese können einschätzen, was konkret gebraucht wird, um mit den Gemeinden in eine neue Zusammenarbeit zu gehen, denn die Vielfalt gelebter Gemeindegliederarbeit und institutioneller Ausprägungen innerhalb unserer Landeskirche nimmt weiter zu (unterschiedliche Konzentration der Anzahl der Gemeindeglieder, Anstellungen in der Kirchengemeinde oder im Kirchenbezirk, Kirchengemeindestrukturen mit drei Pfarrern oder auch mit zehn Pfarrern etc.). Deshalb braucht es in den Regionen im gemeinsam verantworteten Rahmen verschiedene Arbeitsstrukturen. Die Landeskirche gibt dafür Rahmen, Orientierung und Unterstützung – die Konkretion der Umsetzung liegt in der Verantwortung der Pfarrer in Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen.

... aber wenn ein Glied leidet

„Selig sind die Beene ...“ oder lieber doch „Wo zwei oder drei in meinem Namen ...“? Mancherorts überwiegt die Skepsis, wie es gehen kann, dass Pfarrer zusammen arbeiten. Dabei hat Kirche, auch unsere Landeskirche, viel Erfahrung mit Teampfarrämtern in der Vergangenheit⁴ und in der Gegenwart.

3 ebd.

4 Z.B. auch mit dem manchen noch bekannten Modellversuch „Gruppenpfarramt“ in der DDR-Zeit.

Schon die Jünger wurden von Jesus in gleichberechtigten Gruppen ausgesandt, die Urgemeinden wurden zunächst kollegial geleitet.

Teamarbeit unter Pfarrern ist möglich. Manchmal ist die Zusammenarbeit beglückend, manchmal alltägliche Situation, manchmal anstrengend und manchmal konfliktreich. Insgesamt zeigt die Untersuchung von Jantine Nierop, dass die Berufszufriedenheit von Pfarrern in Teampfarrämtern größer ist.⁵ Das Miteinanderunterwegssein in der Verkündigung des Evangeliums kann eine vertiefte Form von Gemeinschaft entstehen lassen. Die Vielfalt der Kompetenzen, Gaben und Perspektiven kann den großen Reichtum der Gnade Gottes sichtbar machen. Erfahrungen von guter Gemeinschaft und Konflikt gehören zu unserer Lebenswelt. Mit ihnen umzugehen, haben Pfarrer gelernt. Sie sind täglich eingebunden in Arbeitsbeziehungen, in denen es gilt, Verantwortung zu tragen und Verantwortung zu teilen, Situationen aus dem Konflikt ins Gelingen zu führen, Impulse zu setzen und sich zurückzunehmen. Zudem verfügen Pfarrer über einen gemeinsamen Glaubensgrund, der ihnen in besonderer Weise Gemeinschaft schenken kann. Immer wieder hilft uns das biblische Zeugnis, den Versuchungen des Individualismus zu wehren und nach Konsens zu suchen. Sie sind unterwegs im gemeinsamen Auftrag, den sie für sich angenommen haben.

Es wird manchmal beglückend sein, manchmal aber auch schwer – so nah miteinander das Evangelium zu verkündigen und zu leben. Schwer ist es nicht nur aufgrund charakterlicher Verschiedenheit und unterschiedlicher Motivation. Schwierig wird es vor allem auch, wenn geistliche Unterschiede zu Tage treten, denn hier geht es um je eigene Herzensanliegen. Insofern bleibt die Mühe um das wechselseitige Verstehen der Glaubensprägung eine zentrale Aufgabe. Rüstzeug dafür ist die umfangreich ausgebildete „theologisch-hermeneutische“ Kompetenz⁶ von Pfarrern.

Die von Jesus Christus formulierte goldene Regel „Alles, was ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch.“ (Mt 7,12) gibt einen wichtigen Hinweis für die Grundhaltung des Miteinanders. Übertragen in unsere Sprach- und Denkweise kann formuliert werden: „Von der direkten Gegenseitigkeit, die auf ein unmittelbares Geben und Nehmen zielt, kann die indirekte Gegenseitigkeit unterschieden werden, die zeitversetzt stattfindet (z. B. der Generationenvertrag): ein Partner gibt im Vertrauen auf den guten Ruf des anderen, ohne eine direkte Gegenleistung zu erwarten. Als ‚Macht der Reputation‘ wirkt die indirekte Gegenseitigkeit gerade in Kooperationsprozessen am nachhaltigsten.“⁷ Entscheidend wird also sein, das es im Team einen wertschätzenden Umgang miteinander gibt. Dafür braucht es Zeit für absichtsfreie Begegnung ebenso wie Räume, in denen Selbstwirksamkeit individuell erfahren werden kann.

5 Jantine Nierop: Eine Gemeinde, mehrere PfarrerInnen. Reflexionen auf das mehrstellige Pfarramt aus historischer, empirischer und akteurtheoretischer Perspektive, Stuttgart 2016. Eine berechtigte Anfrage an die Untersuchung ist, ob sich nicht nur Pfarrer in Teampfarrämtern begeben, die solche Form der Arbeit suchen.

6 Hauschildt (s. Anm. 2), S. 317

7 EKD-Zentrum für Mission in der Region (Hg.): Kooperation. Gemeinsam mehr bewirken – regionale Kooperation entdecken. 3., überarb. Auflage, Dortmund 2015, S. 4

Auf dem Weg ins Team

Auch wenn der Begriff „Team“ ein moderner ist, hat die Kirche von Anbeginn Erfahrung in Teamarbeit, nur wird dieses „Gemeinde“ genannt. Von Beginn an arbeiten Menschen – Laien und Geistliche, Kirchenmusiker, Gemeindepädagogen, Ehrenamtliche und Menschen in anderen Anstellungsformen in komplexen Teamstrukturen zusammen. Dabei hat eine gemeinsame Zielsetzung schon immer grundlegende Bedeutung gehabt: das Evangelium in diese Welt hinein zu verkünden und Menschen zum Glauben zu führen.⁸ Sich dessen immer wieder neu zu vergewissern, sollte von vornherein durch Andacht oder gemeinsame Bibellese eingeplant werden.⁹ Auf dem Weg ins Team kann es sinnvoll sein, sich über das Ziel genauer zu verständigen – für die Gemeinschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer stehen dafür Teamsupervision, Geistliche Begleitung und/oder die Beratung des Superintendenten zur Verfügung.¹⁰

Für die Klärung der Rollen im Team und die Aufteilung der Aufgaben untereinander wird Teamsupervision empfohlen, da so die Bedürfnisse aller zur Sprache kommen und Fragen der Gerechtigkeit angesprochen werden können.

Was bleibt wie immer, was wird anders

Jedem Pfarrer wird im Rahmen der Ordnungen weiterhin ein Seelsorgebereich zugewiesen. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist der Superintendent. Jeder Pfarrer trägt Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums und die rechte Verwaltung der Sakramente – in Verantwortung für die Kirche in der zugeordneten Kirchgemeindestruktur und im Seelsorgebereich.

Darüber hinaus können Aufgaben (Konfirmandenunterricht, Seelsorge in Pflegeheimen u. a.) gebündelt werden – im besten Fall entsprechend der Kompetenzen und Begabungen der Pfarrer. Dabei ist es notwendig, verpflichtende Dienste untereinander zu teilen und Raum für eigene Impulse im Dienst an der Gemeinde zu lassen. Wichtig für ein gutes Miteinander ist, dass jedem Pfarrer auch eigene Verantwortungsbereiche bleiben, da diese ein wichtiger Raum für die Resonanz intrinsischer Motivation ist.

Die verabredeten Aufgabenteilungen sind gegenüber Kirchenvorstand und Kirchgemeinde zu kommunizieren und mit Erwartungen des Kirchenvorstandes ins Gespräch zu bringen.

Die Pfarrer sind einander gleichberechtigt zugeordnet und im Dienst aufeinander verwiesen. Das Team eröffnet die Chance, Vertretungen aufwandsarm und gut abgestimmt regeln zu können. In gegenseitiger Achtsamkeit können Pfarrer miteinander der Entgrenzung ihrer Arbeit entgegenwirken.¹¹

8 Zahlreiche neutestamentliche Texte setzen sich mit diesen Fragestellungen auseinander. Als Beispiele seien hier genannt: 1. Kor 12, Eph 4, Mt 18.

9 Im schwedischen Projekt „Tillsammans“ ruft die Gemeindeleiterin monatlich zur Andacht für alle Mitarbeitenden. Im Anschluss findet ein Glaubensgespräch in Kleingruppen statt.

10 Wichtige Impulse können dem unter Anm. 6 genannten Arbeitsheft entnommen werden.

11 Es besteht Grund zu der Annahme, „dass ein zu großer Entscheidungsspielraum negative Auswirkungen auf die Zufriedenheit hat“, so Gunther Schendel: Fünfzehn Jahre Vermessung des Pfarrberufs. Pfarrerinnen und Pfarrer im Modus der Veränderung, in: Gesegnet und Gesendet. Lebensweltliche und empirische Einsichten zur Zukunft des Pfarrberufs; Dokumentation der 3. Fachtagung der Land-Kirchen-Konferenz der EKD am 13. September 2016 in Kassel, in: epd-dokumentation 15-16 (2017), S. 13.

Rolle und Aufgaben des Pfarramtsleiters

Wichtig als orientierende Grundnorm ist § 32 Abs. 4 KGO, der deutlich macht, dass der Pfarramtsleiter (und damit das Pfarramt) etwas anderes ist als die Kirchengemeindeverwaltung und die Kirchengemeinde. Vielleicht kann man – ohne an dieser Stelle jede formelle Zuständigkeit einzeln zu sortieren – formulieren: Die Kirchengemeinde versammelt sich unter dem Wort Gottes und um den Tisch des Herrn (§ 1 Abs. 1 KGO). Das Pfarramt steht für die Realisierung der Verkündigung, den Tisch besorgt die Kirchengemeinde. An diesem „Kompass“ kann man sich zunächst ausrichten, um danach die notwendigen Schlüsse zu ziehen.

Pfarramtsleiter – primus inter pares?

Eine wichtige Bedeutung kommt in den neuen Kirchengemeindestrukturen dem Pfarramtsleiter zu. Sein Dienst ist in erster Line allerdings Pfarrdienst. Es wird ein eigener Seelsorgebereich zugewiesen, regelmäßige Predigtdienste gehören dazu und Raum für eigene Impulse in der Gemeindearbeit.

Dem Pfarramtsleiter ist aber auch die Leitung der Verwaltung der Kirchengemeinde zugeordnet. Dies ist insbesondere in der Zeit des Übergangs eine verantwortungsvolle und herausfordernde Aufgabe, bei der er auf die Unterstützung der anderen Pfarrer im Team angewiesen ist. Darüber hinaus braucht es Entlastungen von anderen Diensten in der Kirchengemeinde. Allerdings bleibt auch dieser Dienst Pfarrdienst. Es wird ein eigener Seelsorgebereich zugewiesen, regelmäßige Predigtdienste gehören dazu und Raum für eigene Impulse in der Gemeindearbeit.

Der Pfarramtsleiter führt nach § 32 Abs. 4 Satz 2 KGO den Vorsitz bei gemeinsamen Beratungen.¹² Damit ist die Rolle des Pfarramtsleiters definiert als demjenigen, der die Arbeit aller Pfarrer im Gemeindegebiet (bzw. dem Schwesterkirchverhältnis, Kirchspiel, Kirchengemeindebund, Vereinigte Kirchengemeinde) in gemeinsamen Beratungen koordiniert. § 32 Abs. 1 KGO sagt in seiner Grundaussage, worauf es eigentlich beim Pfarramt ankommt: Gottesdienste, Sakramentsverwaltung, Kasualien, christliche Unterweisung, Besuche, Gewinnung von Menschen. D. h. nicht Haushalt, nicht Kirchengemeindeverwaltung, nicht Friedhof, nicht Wald, nicht Grundstücke – all das sind Aufgaben der Kirchengemeinde und nicht Aufgaben des Pfarramtes. Pfarramt und Kirchengemeindeverwaltung sind zwei verschiedene Bereiche, die aber trotzdem vom selben Körper getragen und von einem Geist gesteuert werden.

Der Pfarramtsleiter hat also nicht die alleinige Verantwortung für alles, sondern eine eigene Verantwortung für die Gemeinschaft der Pfarrer und auch der kirchlichen Mitarbeiter im Zusammenhang mit Dienstberatungen. Der Pfarramtsleiter ist den anderen Pfarrern gegenüber grundsätzlich nicht weisungsbefugt, es sei denn, es betrifft Angelegenheiten, die zum Funktionieren von Pfarramt und Kirchengemeindeverwaltung notwendig sind. Gleichzeitig ist der Dienst der Pfarramtsleiter wertzuschätzen, da dieser anderen Pfarrern wieder die Möglichkeit eröffnet, in Berufsfeldern zu arbeiten, die sie als die „eigentlichen“¹³ empfinden.

Erfahrungen zeigen, dass regelmäßige Dienstberatungen der Pfarrer (Pfarrerrunden) sinnvoll sind, um gemeinsam verantwortbare Orientierungen für die Verkündigung zu erarbeiten. Darüber hinaus sollen regelmäßige Dienstberatungen mit anderen Mitarbeitern durchgeführt werden.

Pfarramtsleiter und Kirchenvorstand

Die Kirchengemeindeordnung und das Kirchengemeindestrukturgesetz beschreiben Grundmodelle, in deren Rahmen sich je nach Struktureinheit, örtlichen Verhältnissen, Mitarbeitersituation und vielem anderen unterschiedlichste Gestaltungen ergeben können. Deshalb ist es kaum möglich zu standardisieren. Zu differenzieren ist, in welcher Rolle sich der Pfarrer befindet, der als Pfarramtsleiter tätig ist. Ist er zugleich Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Vorsitzender des Verbundausschusses oder Vorsitzender des Vorstandes des Kirchengemeindebundes? Je nachdem, in welcher Rolle der Pfarramtsleiter tätig werden soll, leiten sich verschiedene Befugnisse ab.

Manche entscheiden sich aufgrund von Effizienz und Praktikabilität für die Doppelrolle Pfarramtsleiter/Kirchenvorstandsvorsitzender. Denkbar ist im Blick auf Verteilung von Aufgaben aber auch, dass der Pfarramtsleiter von seiner Doppelrolle als Pfarramtsleiter und/oder Vorsitzender/stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes entlastet werden soll. Folgerichtig kann im Kirchenvorstand der Pfarramtsleiter Vorsitzender/stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes sein. Es kann aber auch so sein, dass ein Kirchenvorstand den Pfarramtsleiter gerade nicht in eine der beiden Rollen wählt. Die großen Kirchspiele bzw. großen Kirchengemeinden mit jeweils mehreren Pfarrstellen sind diesbezüglich in der Vergangenheit verschiedene Wege gegangen.

Für Aufgaben, die die Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand zuordnet, hat der Vorsitzende des Kirchenvorstandes eine besondere Verantwortung, die sich insbesondere aus § 16 Abs. 2 bis 4, § 17 KGO, aber auch aus weiteren Vorschriften ergeben: bspw. Geschäftsführung des Kirchenvorstandes, Kontrolle der Ausführung der Beschlüsse, rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden des KV in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes vorzubereiten (§ 17 Abs. 2 KGO) – und demnach auch nachzubereiten. Die Sitzungsleitung kann auch anderen Kirchenvorstandsmitgliedern übertragen werden (§ 17 Abs. 4 KGO). Die gleichen Prinzipien gelten im Verbundausschuss des Schwesterkirchverhältnisses wie im Vorstand des Kirchengemeindebundes, weil § 17 KGO ebenso für diese Gremien anwendbar ist. Der Pfarramtsleiter ist hiervon in seiner Rolle als Pfarramtsleiter nicht berührt.

Im Verbundausschuss im Schwesterkirchverhältnis/Vorstand des Kirchengemeindebundes soll der Pfarramtsleiter (und nicht ein anderer Pfarrer) zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Verbundausschusses (Vorsitzenden des Kirchengemeindebundes) gewählt werden, wobei die Sitzungen usw. der Gremien jeweils mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vor- und nachbereitet werden sollen.

¹² Diese Funktion gilt auch in Beziehung zur Gesamtheit aller Mitarbeitenden, § 31 Abs. 1 Satz 2 KGO.

¹³ Schendel (Anm. 11), S. 12f

Pfarramtsleiter und Verwaltung

Zuständig für die Organisation der Rahmenbedingungen für das Leben der Kirchgemeinde ist der Kirchenvorstand (§ 12 Abs. 3 KGO) mit dem Aufgabenkatalog des § 13 KGO. Hierzu bestimmt § 25 Abs. 1 KGO, dass es hierfür einer Kirchgemeindeverwaltung (Leitbild: mit hauptamtlichen Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern) bedarf, die alle Angelegenheiten der Kirchgemeindeverwaltung übernimmt: Gemeindegliederverzeichnis, Vermögensverwaltung (Grundstücke, Wald, Friedhof, Miete usw.), Kindergarten, Haushalt, Rechnungswesen usw., geregelt in § 25 Abs. 2 KGO. Pragmatisch bestimmt dann § 25 Abs. 1 KGO, dass der Pfarramtsleiter auch die Kirchgemeindeverwaltung leitet (und sogar persönlich übernimmt, wenn es keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt). Dahinter steht die Erfahrung, dass Kirchgemeinden den Pfarramtsleiter oft in die Rolle des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wählen. Dies lag bisher in der besseren Praktikabilität begründet.¹⁴

Der Kirchenvorstand ist das Organ der Kirchgemeinde/des Kirchspiels, das seine Aufgaben der Kirchgemeindeverwaltung (nicht die Aufgaben des Pfarramtsleiters) organisiert und auf die Kirchgemeindeverwaltung bzw. den Verwaltungsleiter delegiert. Dieser kann Aufgaben wiederum in Absprache mit dem Pfarramtsleiter auf andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen.

Perspektivisch kann es möglich sein, dass der Kirchenvorstand die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben an der Leiter der Verwaltung überträgt. Ebenso kann diesem die Anleitung von Mitarbeitern innerhalb der Verwaltung zugeordnet werden – in Absprache mit dem Pfarramtsleiter, denn der Pfarramtsleiter ist nach § 13 Abs. 2 Buchstabe b KGO im Auftrag des Kirchenvorstandes für die Dienstaufsicht aller Mitarbeiter zuständig.

Rückblick und Ausblick

Ungefähr in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts hat unsere Kirche begonnen, Verwaltungskapazitäten in den Kirchgemeinden zu reduzieren. Spätestens mit der Integration in das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland erfolgte ein großer Zuwachs an hoheitlichen Aufgaben. Diese Aufgaben wurden aufgrund fehlender anderer Möglichkeiten von Pfarrern wahrgenommen. Dies hat dazu geführt, dass Pfarrer wie noch nie Verwaltungsaufgaben in hohem Umfang und mit großer Gewissenhaftigkeit für die Kirchgemeinden wahrnehmen. Darüber sind aber an vielen Orten unserer Landeskirche die Grundausrichtungen der Kirchgemeindeordnung in Vergessenheit geraten. Die Neuorganisation der Verwaltung im Zusammenhang der Struktur- und Stellenplanung eröffnet nun die Chance, diese gute Ordnung wieder ins Bewusstsein zu heben und damit die Rollen zwischen Pfarrdienst und Kirchgemeinde neu zu klären. Bei diesen Prozessen kann auf das Angebot der Gemeindeberatung zurückgegriffen werden.

Dieser Rückblick macht an nur einem Beispiel erkennbar, mit welcher großen Bereitschaft und auch Fähigkeit sich Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Vergangenheit den vielfältigen gesellschaftlichen und kirchlichen Veränderungen gestellt haben und versucht haben, diese zum Wohl der ihnen anvertrauten Kirchgemeinden und im Blick auf die Verkündigung des Evangeliums sinnvoll zu kompensieren bzw. zu gestalten. Darüber kann unsere Kirche sehr dankbar sein und wertschätzend auf den Dienst ihrer Pfarrinnen und Pfarrer schauen. Dank ihrer hohen Verbundenheit kann auch heute wieder der Weg in die Zukunft im Vertrauen auf Gottes Verheißungen gelingen.

¹⁴ Weil bspw. Pfarramtsaufgaben und Kirchgemeindefragen z.B. bei Kasualien ineinander übergehen können und letztlich weil wir für die Verbundausschüsse in Schwesterkirchverhältnissen und in den Vorständen der Kirchgemeindefürder auch praktisch die gemeinsamen Beratungen mit den anderen Pfarrern, kirchlichen Mitarbeitern und Ehrenamtlichen in der Organisation des kirchlichen Lebens mehrerer Kirchgemeinden eher in den Händen des Pfarramtsleiters sehen.